

Grundordnung der NBS Northern Business School – Hochschule für Management und Sicherheit



Erster Abschnitt: Allgemeines und Aufgaben der Hochschule

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung, Trägerschaft, Autonomie, Aufsicht

- (1) Die Hochschule führt die Bezeichnung „NBS Northern Business School – Hochschule für Management und Sicherheit“. Sie kann die Kurzbezeichnung „NBS Northern Business School“ verwenden.
- (2) Die Hochschule hat ihren Sitz in Hamburg. Die Errichtung von Niederlassungen außerhalb Hamburgs bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Sie ist eine staatlich anerkannte Hochschule in privater Trägerschaft. Alleiniger Träger der Hochschule ist die NBS Northern Business School gemeinnützige GmbH.
- (3) Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben in eigener Verantwortung. Sie wahrt diese Autonomie als wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium.
- (4) Die Hochschule unterliegt der Aufsicht der zuständigen Behörde.

§ 2

Trägersgesellschaft

- (1) Die Trägersgesellschaft respektiert die Autonomie der Hochschule in Wissenschaft, Forschung und Lehre.
- (2) Die Trägersgesellschaft hat das Recht, rechtswidrige Entscheidungen oder Beschlüsse eines Organs oder eines Mitgliedes der Hochschule aufzuheben.
- (3) Das Rektorat unterrichtet die Trägersgesellschaft kontinuierlich über die Angelegenheiten der Hochschule.
- (4) Die Trägersgesellschaft kann jederzeit die Bücher der Hochschule sowie die Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einsehen und prüfen. Die Trägersgesellschaft übt die Rechtsaufsicht über die Hochschule aus. Die Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Behörde bleiben unberührt.
- (5) Die Trägersgesellschaft kann der Hochschule Personal-, Finanz- und Rechtsangelegenheiten zur Erledigung im Auftrag übertragen.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Hochschule dient der angewandten Wissenschaft in freier Forschung, Lehre und Studium.
- (2) Die Hochschule ermöglicht ihren Studierenden eine qualitativ hochwertige anwendungsbezogene akademische Ausbildung und schafft so die Voraussetzungen, dass die

Absolventen und Absolventinnen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden und das Wirtschaftsleben verantwortungsvoll mitgestalten können. Sie unterstützt die Studierenden dabei auch durch Angebote im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung. Die Hochschule vermittelt den Studierenden die Kompetenz zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten.

- (3) Das Lehrangebot der Hochschule trägt den sich verändernden Lebensumwelten der Studierenden Rechnung und ermöglicht einen Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudiengängen. Mit dem Angebot von Teilzeitstudiengängen fördert die Hochschule gleichzeitig das lebenslange Lernen. Dabei kann sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen Hochschulen und Einrichtungen zusammenarbeiten.
- (4) Bei der Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Lehrangebotes wirkt die Hochschule mit norddeutschen Wirtschaftsverbänden und Unternehmen zusammen. Die Autonomie der Hochschule ist dabei zu wahren.
- (5) Die Hochschule fördert das Engagement ihrer Mitglieder in Forschung, Entwicklung und Innovation und nimmt praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.
- (6) Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität ihrer Aufgabenerfüllung. Sie stellt sicher, dass ihre Leistungen in regelmäßigen Abständen evaluiert werden.
- (7) Die Hochschule ist in der Metropolregion Hamburg verankert. Sie pflegt ein Netzwerk internationaler Partnerhochschulen, um insbesondere den Studierenden in den Vollzeitstudiengängen die Fähigkeit zur interkulturellen Zusammenarbeit zu vermitteln.
- (8) Die Hochschule stellt das Recht auf eine gerechte Verteilung von Zugangs-, Studien- und Karrierechancen sicher. Dazu gehört insbesondere das Verbot von Diskriminierung beispielsweise aufgrund des Geschlechtes, des Alters, der Religion oder der sozialen Herkunft. Sie trägt Sorge, dass behinderte Menschen bei ihrem Studium besonders unterstützt werden. Die Hochschule strebt bei allen Studiengängen und Einrichtungen ein möglichst ausgeglichenes Geschlechterverhältnis an. Sie stellt ein familienfreundliches Arbeitsumfeld sicher.
- (9) Die Hochschule pflegt die Kommunikation der Mitglieder der Hochschule auch über den Studienabschluss der Absolventinnen und Absolventen hinaus.
- (10) Die Hochschule ist sich der Endlichkeit der natürlichen Ressourcen bewusst. Von daher wird in allen Bereichen auf nachhaltiges Handeln geachtet.

Zweiter Abschnitt: Mitglieder der Hochschule

§ 4

Mitglieder der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule sind:
 1. der Rektor/die Rektorin,
 2. der Kanzler/die Kanzlerin,
 3. die hauptberuflichen Lehrkräfte,
 4. die nebenberuflichen Lehrkräfte,
 5. die hauptberuflich tätigen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
 6. die Studierenden.

- (2) Die Mitglieder der Hochschule haben die Pflicht, zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beizutragen. Sie haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken.

§ 5

Rektor/Rektorin

- (1) Zum Rektor/zur Rektorin kann bestellt werden, wer die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren/Professorinnen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg gemäß § 15 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) erfüllt. Der Rektor/die Rektorin wird vom Senat für drei Jahre gewählt und von der Trägergesellschaft bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsrats und/oder ein Gesellschafter/eine Gesellschafterin der Trägergesellschaft kann nicht zum Rektor/zur Rektorin gewählt werden.
- (2) Der Rektor/die Rektorin leitet die Hochschule und vertritt diese nach innen und außen. Er/Sie hat die Richtlinienkompetenz in allen akademischen Belangen der Hochschule. Er/Sie ist für die akademischen Belange der Hochschule zuständig, die nicht dem Senat übertragen worden sind; darunter fallen unter anderem:
- die Berufung von Professorinnen und Professoren,
 - die Genehmigung der Satzungen der Studierendenschaft,
 - die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft,
 - die Umsetzung der Beschlüsse des Senats,
 - der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem hauptberuflichen Lehrpersonal,
 - die Genehmigung aller Ordnungen.
- (3) Der Rektor/die Rektorin ist für die Ordnung innerhalb der Hochschule zuständig. Er/Sie ist Vorgesetzte/r des hauptberuflich und nebenberuflich tätigen Lehrpersonals. Er/Sie handelt dahingehend, dass alle Einrichtungen der Hochschule ordnungsgemäß ihren Aufgaben nachkommen. Bei abweichenden Meinungen entscheidet er/sie über die Zuständigkeit von Gremien oder Ausschüssen. Der Rektor/die Rektorin bereitet die Sitzungen des Rektorats und des Senates vor.
- (4) Rechtswidrige Beschlüsse von Organen und Mitgliedern der Hochschule oder dementsprechende Handlungen von Organen und Mitgliedern der Hochschule sind durch den Rektor/die Rektorin zu rügen und der Trägergesellschaft anzuzeigen. Eine Rüge des Rektors/der Rektorin schiebt die Entscheidung der Person oder des Organs bis zu einer Entscheidung der Trägergesellschaft auf.
- (5) Der Rektor/die Rektorin wird durch den stellvertretenden Rektor/die stellvertretende Rektorin vertreten. Dieser/diese wird vom Rektor/von der Rektorin aus dem Kreise der Studiengangleiter/Studiengangleiterinnen ausgewählt und vom Senat bestätigt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 6

Kanzler/Kanzlerin

- (1) Der Kanzler/die Kanzlerin leitet und verantwortet die Administration der Hochschule. Er/Sie ist verantwortlich für die nachhaltige Wirtschaftlichkeit der Hochschule.
- (2) Er/Sie ist Vorgesetzte/r des nichtwissenschaftlichen Personals.

- (3) Widerspricht der Kanzler/die Kanzlerin Beschlüssen eines Organs der Hochschule in wirtschaftlichen Angelegenheiten, ist erneut abzustimmen. Zwischen der ersten und der erneuten Abstimmung müssen mindestens sechs Tage liegen. Kommt bei der erneuten Abstimmung ein Beschluss gegen den aufrechterhaltenen Widerspruch des Kanzlers/der Kanzlerin zustande, so kann der Kanzler/die Kanzlerin eine bindende Entscheidung der Trägergesellschaft über die Angelegenheit herbeiführen.
- (4) Der Kanzler/die Kanzlerin wird von der Trägergesellschaft nach Anhörung des Rektors/der Rektorin bestellt und abberufen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Wiederbestellung ist möglich.

§ 7

Hauptberufliche Lehrkräfte

- (1) Das Lehrangebot wird überwiegend von hauptberuflich berufenen Lehrkräften erbracht. Hauptberufliche Lehrkraft kann sein, wer die Voraussetzungen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg gemäß § 15 HmbHG erfüllt. Die hauptberuflichen Lehrkräfte nehmen ihre Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre in ihren Bereichen unter Berücksichtigung ihrer Stellenbeschreibungen selbstständig wahr. Sie sind verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen grundständigen Studiengängen und in der Weiterbildung abzuhalten und die zur Sicherstellung des Lehrangebotes gefassten Beschlüsse der Hochschulgremien zu verwirklichen. In der Vorlesungszeit haben die Lehrverpflichtungen grundsätzlich Vorrang vor anderen Aufgaben; eine Vertretung ist nur aus wichtigem Grund mit Genehmigung des zuständigen Studiengangleiters oder der zuständigen Studiengangleiterin zulässig. Zu den Aufgaben der Lehrkräfte gehören insbesondere auch die Mitwirkung an Hochschulprüfungen, die Studienfachberatung, die Mitwirkung an Maßnahmen des Qualitätsmanagements wie Evaluierungen oder Akkreditierungen und die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule. Auf Anforderung des Rektorats oder des Senats sind sie zur Erstellung von Gutachten einschließlich der dazu erforderlichen Untersuchungen ohne besondere Vergütung verpflichtet.
- (2) Das hauptberufliche Lehrpersonal untersteht im Rahmen der Freiheit von Forschung und Lehre gem. § 11 HmbHG der Aufsicht des Rektors/der Rektorin. Fachlich unterstehen die hauptberuflichen Lehrkräfte jeweils der Aufsicht des Studiengangleiters/der Studiengangleiterin, in dessen/deren Bereich sie unterrichten.
- (3) Die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ darf nach Maßgabe des Anerkennungsbescheides an der Hochschule hauptberuflich lehrenden Personen verliehen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg nach § 15 HmbHG erfüllen und auf Grund eines Berufungsverfahrens berufen wurden.

§ 8

Berufungsverfahren

- (1) Stellen für hauptberufliche Lehrkräfte sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.
- (2) Der Rektor/die Rektorin beruft auf Vorschlag des Senats und im Benehmen mit der Trägergesellschaft die Professoren/innen auf Grundlage der Berufsordnung. Die Berufsordnung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Sie muss die Bildung eines

mehrheitlich aus Professoren/innen zusammengesetzten Berufungsausschusses vorsehen, der einen Berufungsvorschlag aufstellt. Der Berufungsausschuss hat seinen Vorschlag hinsichtlich der fachlichen, persönlichen und pädagogischen Eignung zu begründen.

- (3) Nimmt der Senat am Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses Änderungen vor, so hat er dies zu begründen und den unveränderten Vorschlag beizufügen. Der Rektor/die Rektorin kann bei der Berufung auf den unveränderten Vorschlag zurückgreifen; er/sie hat dies gegenüber dem Senat schriftlich zu begründen.

§ 9

Nebenberufliches Lehrpersonal

Zur Ergänzung des Lehrangebotes können durch die Studiengangleiter/Studiengangleiterinnen Lehraufträge erteilt werden. Das nebenberuflich tätige Lehrpersonal nimmt die übertragenen Lehraufträge eigenverantwortlich wahr. Die Einzelheiten des Lehrauftrages werden in einem Vertrag mit dem Lehrbeauftragten geregelt. Die Leistungen der Lehrbeauftragten werden im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems kontinuierlich evaluiert.

§ 10

Studierende

- (1) Alle Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung. Die Studierendenschaft wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mit. Der Rektor/die Rektorin übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus.
- (2) Die Studierendenschaft kann sich als e.V. organisieren. In der Satzung des e.V. muss sichergestellt werden, dass jeder Studierende der Hochschule diskriminierungsfrei Mitglied werden kann und dass die Aufsicht des Rektors/der Rektorin gewährleistet ist.

Dritter Abschnitt: Aufbau und Organisation

§ 11

Gremien

Zentrale Gremien der Hochschule sind der Senat und das Rektorat. Die Gremien geben sich eine Geschäftsordnung. Sie tagen mindestens sechs Mal jährlich.

§ 12

Senat

- (1) Der Akademische Senat ist oberstes akademisches Gremium der Hochschule. In dieser Funktion wird er in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Forschung beratend tätig, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Bei der Zusammensetzung des Senats ist eine professorale Mehrheit zu gewährleisten.
- (2) Dem Senat gehören an:
- der Rektor/die Rektorin (zugleich Vorsitzender/Vorsitzende, mit Antragsrecht und beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht),

- der Kanzler/die Kanzlerin (mit Antragsrecht und beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht),
 - vier Vertreter/Vertreterinnen der Professoren/Professorinnen,
 - ein Vertreter/eine Vertreterin der hauptberuflich tätigen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - zwei Vertreter/Vertreterinnen der Studierendenschaft.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Jedes Senatsmitglied außer dem Rektor/der Rektorin und dem Kanzler/der Kanzlerin hat eine Stimme. Die Mitglieder des Senats haben ein umfassendes Informations- und Fragerecht gegenüber dem Rektorat.
- (4) Der Senat fasst Beschlüsse über:
- alle Ordnungen der Hochschule mit Ausnahme der Grundordnung, hier hat der Senat ein Initiativrecht,
 - die Berufungsvorschläge von hauptberuflichem Lehrpersonal,
 - Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 - die Einsetzung von Kommissionen und Ausschüssen,
 - die Bestätigung der/des stellvertretenden Rektors/Rektorin,

wählt/wählt ab:

- den Rektor/die Rektorin; die Abwahl des Rektors/der Rektorin bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder,
- die Mitglieder des Prüfungsausschusses,
- die Studiengangleiter/Studiengangleiterinnen,
- den Gleichstellungsbeauftragten/die Gleichstellungsbeauftragte,

nimmt Stellung zu:

- allen Angelegenheiten von Lehre, Studium und Forschung von grundsätzlicher Bedeutung.

Der Senat ist über die Verfahren und die Ergebnisse der kontinuierlichen Qualitätsevaluation und Akkreditierungen zu unterrichten. Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen ist von der Zustimmung der Trägergesellschaft abhängig.

§ 13

Rektorat

- (1) Die Hochschulleitung führt die Bezeichnung Rektorat.
- (2) Das Rektorat besteht aus:
- dem Rektor/der Rektorin,
 - den Studiengangleitern/den Studiengangleiterinnen,
 - dem Kanzler/der Kanzlerin.
- (3) Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten der Hochschule zuständig, sofern diese Grundordnung nicht etwas anderes bestimmt. Dazu gehören insbesondere:
- das Qualitätsmanagement des Studienangebotes,
 - die Vorbereitung von Gremienbeschlüssen,
 - die operative Steuerung der Hochschule,

- die Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal auf Vorschlag des zuständigen Studiengangleiters/der zuständigen Studiengangleiterin,
 - die Entwicklung von Strategien zur Weiterentwicklung der Hochschule.
- (4) Das Rektorat fördert die Zusammenarbeit mit dem Senat und aller in ihm vertretenen Mitgliedergruppen der Hochschule. Dies gilt in besonderer Weise für die Zusammenarbeit mit der Studierendenschaft.
- (5) Die Mitglieder des Rektorats haben Rede-, Informations- und Antragsrecht bei den Sitzungen aller Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Das Rektorat ist unverzüglich über alle Beschlüsse der Gremien und Ausschüsse und Einrichtungen der Hochschule zu unterrichten.

§ 14

Studiengangleiter/Studiengangleiterinnen

- (1) Jeder Studiengangleiter/jede Studiengangleiterin ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Weiterentwicklung eines bestimmten Studienganges zuständig. Ihm/ihr obliegt die Koordination des Lehrpersonals in diesem Studiengang. Der Studiengangleiter/die Studiengangleiterin wird durch das hauptberufliche Lehrpersonal eines Studienganges vorgeschlagen und durch den Senat gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Studiengangleiter/die Studiengangleiterin erteilt Lehraufträge an nebenberuflich tätiges Lehrpersonal.

§ 15

Organe der Studierendenschaft

Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. Das Studierendenparlament entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft und beschließt deren Satzungen. Diese Satzungen treten erst nach Genehmigung durch den Rektor/die Rektorin in Kraft. Der allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft nach innen und außen und setzt die Beschlüsse des Studierendenparlaments um.

§ 16

Gleichstellungsbeauftragter/Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Hochschule achtet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern. Dazu wird ein Gleichstellungsbeauftragter/eine Gleichstellungsbeauftragte gewählt. Zu dessen/deren Aufgaben gehört insbesondere die Sicherstellung, dass Männer und Frauen ihrer Qualifikation entsprechend gleiche Entwicklungsmöglichkeiten haben.
- (2) Der Senat wählt einen Gleichstellungsbeauftragten/eine Gleichstellungsbeauftragte aus dem Bereich des hauptberuflichen Lehrpersonals für die Dauer von drei Jahren. Das Amt wird im Nebenamt ausgeübt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Gleichstellungsbeauftragte/die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen aller Gremien und Ausschüsse der Hochschule mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Er/Sie ist von daher zu allen Sitzungen einzuladen. Ihm/ihr ist Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren.
- (3) Er/Sie ist in Bezug auf sein Amt nicht weisungsgebunden.

§ 17

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium der Hochschule besteht aus regionalen Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung, die ehrenamtlich tätig sind. Es stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen der Hochschule und dem öffentlichen Leben dar. Das Kuratorium berät die Hochschulleitung regelmäßig in Grundsatzfragen, insbesondere in Hinblick auf die weitere Entwicklung und neue Projekte der Hochschule. Das Kuratorium tagt zweimal jährlich, es wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende aus seinen Reihen.
- (2) Vorschläge für die Aufnahme von neuen Mitgliedern können aus dem Kuratorium selbst heraus oder aus der Hochschulleitung kommen. Das Kuratorium entscheidet selbst über die Aufnahme von neuen Mitgliedern, es soll aus nicht mehr als 15 Personen bestehen. Für die Aufnahme eines neuen Mitglieds bedarf es der einfachen Mehrheit.

Vierter Abschnitt: Sonstige Organisationsvorschriften

§ 18

Beginn und Ende der Amtszeit

Die Amtszeit für die gewählten Amtsinhaber/Amtsinhaberinnen beginnt in der Regel mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Studiensemesters. Ist ein Amt aufgrund Ablauf der Amtszeit beendet, so ist der bisherige Inhaber/die bisherige Inhaberin dazu verpflichtet, die Amtsgeschäfte kommissarisch solange weiter zu führen, bis eine Neubestellung erfolgt ist.

§ 19

Qualitätsmanagement

- (1) Das Rektorat ist für das externe Qualitätsmanagement der Hochschule an sich und des Studienangebotes der Hochschule verantwortlich. In die Zuständigkeit des Rektors/der Rektorin fallen die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Akkreditierungen und Re-Akkreditierungen sowie der Institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat.
- (2) Für das interne Qualitätsmanagement ist der Kanzler/die Kanzlerin verantwortlich. Er/Sie stellt insbesondere sicher:
 - die Verfügbarkeit eines gepflegten und online verfügbaren Qualitätsmanagementhandbuches, das die notwendigen Verfahren und Prozesse für die Administration dokumentiert,
 - die Evaluierung sämtlicher Lehrveranstaltungen,
 - die semesterweise Evaluierung der Hochschulverwaltung.
- (3) Der Kanzler/die Kanzlerin informiert das Rektorat über die Evaluierungsergebnisse.

§ 20

Allgemeine Grundsätze

- (1) Wird die Wahl einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so beeinträchtigt dies nicht die Rechtswirksamkeit der bis dahin gefassten Beschlüsse, soweit diese vollzogen sind.

- (2) Gremienmitglieder werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 3-5) in freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar gewählt.
- (3) Über den Inhalt von nichtöffentlichen Sitzungen und/oder nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten haben die Mitglieder eines Gremiums Stillschweigen zu bewahren. Die Mitglieder entscheiden über die Nichtöffentlichkeit der Sitzung und/oder eines Tagesordnungspunktes mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Personalangelegenheiten sind stets nichtöffentlich zu behandeln.

§ 21

Inkrafttreten

Die Grundordnung tritt mit der Genehmigung der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg in Kraft. Änderungen der Grundordnung werden von der Trägergesellschaft auf Initiative des Senats erlassen und treten nach der Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft.

Hamburg, den 22.05.2017

Der Geschäftsführer der Trägergesellschaft